

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/037/2019

Jährliche Erhöhung der dem Mieter erlaubten Hartz-4-Mietobergrenzen um die Inflationsrate

hier: Antrag der Erlanger Linke Nr. 031/2019 vom 14.03.2019

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.05.2019	Ö	Beschluss	
Sozialbeirat	08.05.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Antrag der Erlanger Linken, Nr. 031/2019 ist hiermit bearbeitet.
Die Ausführung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018 wurden für die Zeit ab 01.12.2018 neue Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen festgesetzt. Die Festlegung der neuen Mietobergrenzen basiert – wie von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zwingend vorgegeben – auf einem schlüssigen Konzept. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind schlüssige Konzepte nach Ablauf einer Zweijahresfrist nach deren Inkraftsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Zur Fortschreibung kann auf den Jahresverbrauchsindex zurückgegriffen werden. Eine entsprechende Indexierung der angemessenen Mieten zum 01.12.2020 ist vorgesehen.

Jährliche Änderungen der Angemessenheitsgrenzen sind schon aus verwaltungspraktischen Erwägungen nicht durchführbar und führten zu fortgesetzter Rechtsunsicherheit, weil dann in zahlreichen Fällen in fast jedem Gewährungszeitraum eine Änderung der Mietobergrenze umzusetzen wäre. Zudem erfolgen Mieterhöhungen in der Regel nicht jährlich.

Da das Jobcenter Stadt Erlangen nur dann eine Mietsenkung vornimmt, wenn Leistungsberechtigte nicht – z.B. durch einen Wohnungsantrag im Wohnungsamt – nachweisen, dass sie sich erfolglos um eine angemessene Wohnung bemühen, haben es die Leistungsberechtigten selbst in der Hand, durch zumutbare Bemühungen eine Absenkung der Kosten der Unterkunft zu vermeiden. Im Übrigen wird in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen, die zu der Entscheidung führen kann, dass von einer Absenkung abgesehen wird. So kommt es nur in Ausnahmefällen tatsächlich dazu, dass die Miete nicht in voller Höhe übernommen wird

Anlagen: Anlage 01_031-219 Antrag der Erlanger Linken

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 08.05.2019

Protokollvermerk:

Die Argumente gegen jährliche Mietanpassungen wurden ergänzt um die Möglichkeiten der Einzelfallprüfungen die tatsächliche Miete auch über die Mietobergrenze anerkennen zu können. Dem Jobcenter stehen hier insgesamt 11 Möglichkeiten zur Verfügung eine Einzelfallentscheidung zu treffen: z.B. 10% Zuschlag bei Bestandswohnungen, Berücksichtigung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vorliegenden Schwerbehinderungen, Besuchs- und Umgangsrechte mit Kindern, zeitnahe Familienvergrößerung, Einzelfallentscheidung über die Abteilungsleitung bis zu

20% über MOG, Berücksichtigung energiesanierter Wohnraum, usw.

Die Einzelfallentscheidung wird bereits laufend umgesetzt. Die jährlichen MOG-Anpassung ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, so dass die möglichen Einzelfallentscheidungen zielgerichteter und sachgerechter sind.

Herr StR Dees unterstützt die Anpassung von 2 Jahren aufgrund der jetzigen Umsetzung in der Verwaltung. Die Herren StRe Winkler und Pöhlmann beharrten von der jährlichen Anpassung.

Die nächste MOG-Anpassung erfolgt wie in der Vorlage genannt zum 01.12.2020.

Bzgl. den ungedeckten Kosten der Unterkunft wird im SGA Anfang 2020 nochmal Stellung genommen, da die BA-Statistik einer 3-monatigen Verzögerung unterliegt.

Es wird über den Antrag der Erlanger Linke abgestimmt und nicht über den Antrag der Verwaltung.

Ergebnis/Beschluss:

Der Antrag der Erlanger Linken, Nr. 031/2019 ist hiermit bearbeitet.

Die Ausführung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Preuß
Vorsitzende

Zrenner-Forstner
Schriftführerin

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 08.05.2019

Protokollvermerk:

Die Argumente gegen jährliche Mietanpassungen wurden ergänzt um die Möglichkeiten der Einzelfallprüfungen die tatsächliche Miete auch über die Mietobergrenze anerkennen zu können. Dem Jobcenter stehen hier insgesamt 11 Möglichkeiten zur Verfügung eine Einzelfallentscheidung zu treffen: z.B. 10% Zuschlag bei Bestandswohnungen, Berücksichtigung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vorliegenden Schwerbehinderungen, Besuchs- und Umgangsrechte mit Kindern, zeitnahe Familienvergrößerung, Einzelfallentscheidung über die Abteilungsleitung bis zu 20% über MOG, Berücksichtigung energiesanierter Wohnraum, usw.

Die Einzelfallentscheidung wird bereits laufend umgesetzt. Die jährlichen MOG-Anpassung ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, so dass die möglichen Einzelfallentscheidungen zielgerichteter und sachgerechter sind.

Herr StR Dees unterstützt die Anpassung von 2 Jahren aufgrund der jetzigen Umsetzung in der Verwaltung. Die Herren StRe Winkler und Pöhlmann beharrten von der jährlichen Anpassung.

Die nächste MOG-Anpassung erfolgt wie in der Vorlage genannt zum 01.12.2020.

Bzgl. den ungedeckten Kosten der Unterkunft wird im SGA Anfang 2020 nochmal Stellung genommen, da die BA-Statistik einer 3-monatigen Verzögerung unterliegt.

Es wird über den Antrag der Erlanger Linke abgestimmt und nicht über den Antrag der Verwaltung.

Ergebnis/Beschluss:

Der Antrag der Erlanger Linken, Nr. 031/2019 ist hiermit bearbeitet.

Die Ausführung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Preuß
Vorsitzende

Zrenner-Forstner
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang